



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Institut für Wirtschaftsverwaltungsrecht

Westfälische Wilhelms-Universität Münster Institut für Wirtschaftsverwaltungsrecht
Universitätsstraße 14 - 16 D-48143 Münster

An den
Präsidenten des Landt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Geschäftsführender Direktor:
Prof. Dr. Dirk Ehlers

DW48143 Münster, 1. Oktober 1997
Universitätsstraße 14 - 16

Telefon: Vermittlung (02 51) 83-0
Telefon: Durchwahl (02 51) 83-2 27 01
Telefax: (02 51) 83-2 83 15
E-Mail: ehlersd@uni-muenster.de
<http://www.w.uni-muenster.de/Jura/wiwvr/>
BRIEFELANDTAG.WPD

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung über das Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen am 9. Oktober 1997 darf ich Ihnen vielmals danken. Leider habe ich für diesen Tag bereits eine andere Verpflichtung übernommen, so daß es mir nicht möglich ist, zur Anhörung zu kommen. Ich bitte hierfür um Verständnis.

Ich erlaube mir, schriftlich zur Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen (Kommunalisierungsmodell), soweit es mir in der Kürze der Zeit möglich war, mich mit diesem Gesetzesentwurf zu befassen. Verfassungsrechtliche Zweifel könnten im Hinblick auf die Wahrung eines verfassungsrechtlich oder bundesrechtlich vorgegebenen Mindestleistungsstandards sowie im Hinblick auf die Wahrung des Gesetzmäßigkeitsprinzips und des Gleichheitssatzes bestehen. Solche Zweifel hielte ich indessen nicht für begründet. Ob und inwieweit Grundgesetz und Landesverfassung einheitliche Lebensverhältnisse gebieten, mag dahinstehen. Die Einheitlichkeit wird durch eine probeweise Freistellung verfassungsrechtlich nicht zwingender Vorschriften m. E. nicht in Frage gestellt. Entsprechendes gilt etwa für das Gleichmäßigkeitsanfordernis des § 82 Abs. 2 SGB VIII. Da der Gesetzgeber selbst regeln soll, von welchen gesetzlichen Bestimmungen die Kreise, Städte und Gemeinden befreit werden, ist das Legalitäts-

12/1446

erfordernis gewahrt. Daß die Freistellung nicht allen Kommunen zugute kommt, halte ich wegen des Erprobungscharakters des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen auch in Ansehung des Gleichheitssatzes für unbedenklich. Die Folgewirkungen, die sich aus § 2 Abs. 2 für die freien Träger ergeben, halte ich ebenfalls für sachlich gerechtfertigt. Ferner ist m. E. verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß die Auswahlentscheidung durch Rechtsverordnung getroffen werden soll. Kommunen, die meinen, zu Unrecht nicht berücksichtigt worden zu sein, können gerichtlichen Rechtsschutz erlangen, mag das Normenkontrollverfahren des § 47 VwGO auch nicht zur Verfügung stehen. Aus dem Sachzusammenhang entnehme ich, daß eine Aufhebung der Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses (§ 3 Abs. 3 Kommunalisierungsmodellgesetz) ebenfalls durch Rechtsverordnung zu erfolgen hat. Es wäre zweckmäßig, dies ausdrücklich klarzustellen. Materiell muß die Auswahlentscheidung sachgerecht und befristet sein. Die entsprechenden Maßstäbe finden sich in § 3 des Gesetzesentwurfs für ein Kommunalisierungsmodell. Auch insoweit habe ich keine Bedenken. Insgesamt komme ich daher nach kurzfristiger Überprüfung des Gesetzes zu dem Ergebnis, daß Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verfassungsmäßig ist.

Mit besten Grüßen

Ihr

